

## Pastoralfragen

**Taufe und Eheschließung.** In einer religiösen Bekenntnisschule war ein Mädchen von einer katholischen Großmutter nach der Flucht aus dem Kriegsgebiet untergebracht worden. Das Mädchen war nach Aussage der Großmutter katholisch getauft. Taufchein war keiner vorhanden. Entweder war überhaupt in den Kriegswirren keiner ausgestellt worden oder er war verlorengegangen und später aus der Gegend hinter dem „Eisernen Vorhang“ nicht mehr zu beschaffen. So galt das Mädchen eben als katholisch und machte in der Schule alle religiösen Übungen mit, auch den Sakramentenempfang (das ist Beichte und Kommunion), und wurde gegen Ende der Gymnasialjahre auch gefirmt. Nach der Matura verließ es die Anstalt, trat in ein Büro und verlobte sich mit 19 Jahren mit einem evangelischen Arzt, den es aus der Verwandtschaft mütterlicherseits kennengelernt hatte. Der Vater des Mädchens war ohne religiöses Bekenntnis, die Mutter evangelisch. Als die Mutter später auch glücklich aus der Zone des Schweigens hinter dem „Eisernen Vorhang“ nach dem Westen entkommen war, sich mit ihrer Tochter getroffen hatte und durch deren bevorstehende Verheilichung die Sache mit dem Taufchein wieder aktuell wurde, wurde durch die Aussage der Mutter so viel klar, daß ihre Tochter entweder gar nicht getauft war oder, wenn dies schon der Fall war, dann wegen der evangelischen Umgebung evangelisch. Die Mutter war nach dem Wochenbett noch lange Monate bettlägerig im Spital gewesen und von ihrem Kinde durch die Kriegsereignisse getrennt worden; die noch rüstige Großmutter war damals mit dem Kinde geflohen.

Soweit der Kasus. Wie hatte nun der zuständige Pfarrer der Braut vor der Hochzeit die Sache zu klären und in Ordnung zu bringen? Der für die Trauung zuständige Brautpfarrer hat die Pflicht, von beiden Brautleuten einen Taufchein zu verlangen (c. 1021 § 1). Unter bestimmten Umständen kann es aber bei bekenntnisverschiedenen Ehen angezeigt sein, vom akatholischen Brautteil einen solchen nicht zu verlangen (vgl. Jone, Erkl. zu c. 1021 § 1). Jedenfalls aber muß sich der Pfarrer über die Taufe des katholischen Teiles vor dessen Zulassung zur Eheschließung Sicherheit verschaffen (vgl. c. 1070 § 2). Da im vorliegenden Falle wegen der durch den Krieg verursachten Hindernisse die Beibringung eines Taufzeichens für die Braut jedenfalls unmöglich ist, so ist der Pfarrer auf die Aussagen von Zeugen und auf etwaige Indizien angewiesen. Als Zeugen kommen die evangelische Mutter und die katholische Großmutter der Braut in Betracht. Die Mutter stellt die Taufe ihrer Tochter als fraglich hin; sie ist jedenfalls nicht Augenzeugin des Taufaktes gewesen. Sie war, wie es heißt, nach dem Wochenbett noch lange Monate bettlägerig im Spital gewesen und von ihrem Kinde getrennt worden. Hätte sie die Taufe ihrer Tochter selbst gesehen, dann würde sie sich auch daran erinnern und darüber eine bestimmte Aussage machen können. Daß die Taufe ihres Kindes, wenn sie überhaupt im evangelischen Spital erfolgte, wegen der evangelischen Umgebung evangelisch gespendet wurde, ist wohl anzunehmen. Da die Tochter aber von frühester Kindheit an katholisch erzogen wurde und am Sakramentenempfang teilnahm, so war sie nie der Häresie zugehörig gewesen und brauchte daher nicht formell in die Kirche aufgenommen zu werden. Anders steht es aber mit der zweiten Zeugin, der katholischen Großmutter, die mit dem Kinde aus dem Kriegsgebiet geflohen war. Diese hat gesagt, daß das Mädchen katholisch getauft sei, und hat es in einer katholischen Bekenntnisschule untergebracht. Wenn man ihr Zeugnis als glaubwürdig annimmt, dann muß das im Spital nicht

getauftes Kind noch vor der Flucht im Kriegsgebiet getauft worden sein. Es müßte also die Zeugin das Kind zum dortigen katholischen Pfarrer zur Taufe getragen haben. Der von ihm ausgestellte Taufschein wäre dann auf der Flucht verlorengegangen. Wenn die Großmutter noch am Leben ist, dann muß sie der Brautpfarrer vorladen und über die Taufe ihrer Enkelin eidlich einvernehmen (vgl. c. 1791 § 2). Die Aussage der katholischen Frau als einziger Zeugin über die erfolgte Taufe ihrer Enkelin würde einen hinreichenden Beweis erbringen, da durch diesen Nachweis niemand benachteiligt würde (vgl. c. 779). Solches wäre nämlich der Fall, wenn die Gültigkeit einer Ehe, die hinsichtlich ihrer Form geprüft werden muß, vom Empfang der Taufe in katholischer Form abhängt (c. 1099 § 1 n. 1) und sich aus dieser Tatsache das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Ehebandes ergibt. In einem solchen Falle genügt ein Zeuge allein im allgemeinen nicht. Es müßte der Nachweis der Taufe entweder aus dem Taufbuch erbracht werden oder durch die übereinstimmende, eidlich bekräftigte Aussage zweier einwandfreier Zeugen (c. 1791 § 2). Es wäre auch denkbar, daß die katholische Großmutter ihre Enkelin in der Eile vor der Flucht selbst notgetauft hat. Sie wußte ja nicht, ob ihr die Flucht gelingen und ob sie samt dem Kinde mit dem Leben davonkommen werde. In diesem Falle hätte sie nach der Flucht die Nottaufe dem zuständigen Pfarramt melden müssen, damit die Handlungen und Gebete, die bei der Spendung der Nottaufe ausgelassen wurden, baldmöglichst in der Pfarrkirche nachgeholt würden (c. 759 § 3). Die darüber vom Pfarramt ausgestellte amtliche Bescheinigung würde bei der Eheschließung der Enkelin genügen. Wenn das Mädchen noch vor der Flucht vom zuständigen Pfarrer getauft wurde, dann wurde wahrscheinlich auch eine Patin beigezogen. Wenn die Braut jetzt den Namen dieser Patin dem Brautpfarrer bekanntgeben kann, so bildet das auch ein Indiz dafür, daß sie katholisch getauft wurde. Wenn die katholische Großmutter der Braut aber nicht mehr am Leben ist, dann könnte der Brautpfarrer von der Leitung der Bekenntnisschule einen Bericht über die Aufnahme der Braut als Schülerin und die dabei gemachte Begründung des Ansuchens durch die Großmutter verlangen.

Wenn aber trotz eingehender Untersuchung die Zweifel über den Taufempfang der Braut nicht beseitigt werden können, dann muß sie bedingungsweise wiedergetauft werden. Ebenso soll sie, wenn es ohne große Schwierigkeit geschehen kann, bedingungsweise nochmals gefirmt werden (vgl. c. 1021 § 2).

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

### Die Linzer Stadtmission

Pastorelle Ansätze — kritische Erwägungen — offene Fragen

Vor mehr als einem Jahr wurde in Linz, der aufstrebenden Industriestadt mit fast 200.000 Einwohnern, Mission gehalten; ihre Ergebnisse und Versuche sind schon geschildert worden<sup>1)</sup>. Sie wollte Gebietsmission (Milieumission) sein, wie sie von der Österreichischen Missionskonferenz vertreten wird und bei V. Schurr systematisch

<sup>1)</sup> Dr. M. Lengauer: Die Linzer Stadtmission 1961, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 109. Jg., 1961, Heft 4, Seite 315—321; Linzer Stadtmission, in: Orbis Catholicus, 16. Jg., Dez. 1961, Heft 3, Seite 99—102. — Auch Dr. Walter Suk: Was dürfen wir uns von einer Volksmission erwarten?, in: Der Seelsorger, 32. Jg., April 1962, Heft 4, Seite 179—184. — Neben den Erfahrungen der Linzer Stadtmission wurden auch, soweit bekannt, die Ergebnisse anderer Volksmissionen in Städten und Industriegebieten verwertet.